

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

7

1958	Berlin, den 29. Mai 1958	JNr. 37
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 58	Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft	449
28. 5. 58	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks	451
28. 5. 58	Gesetz zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz	453
	Berichtigungen	455

Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft.

Vom 28. Mai 1958

Der Staat der Arbeiter und Bauern hat den privatkapitalistischen Unternehmern, Kleingewerbetreibenden, Einzelhändlern, Gastwirten und anderen selbständig tätigen Bürgern große Möglichkeiten gegeben, die Produktion, den Warenumsatz und die Dienstleistungen im Interesse einer ständigen Verbesserung des Lebensstandards der Werktätigen und der gesamten Bevölkerung zu erhöhen. Den Mittelschichten ist in der Deutschen Demokratischen Republik im Gegensatz zu der Entwicklung in Westdeutschland eine stabile und krisenfreie Existenz gewährleistet. Die verschiedenen Formen der engeren Einbeziehung in den sozialistischen Aufbau geben den Mittelschichten eine gesicherte Perspektive.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Produktion, des Warenumsatzes und der Dienstleistungen hat sich das Einkommen dieser Schichten schneller erhöht als das Einkommen der Arbeiter und Angestellten. Um ein besseres Verhältnis der Einkünfte der Arbeiter und Angestellten, die den entscheidenden Anteil an der Schaffung eines höheren Volkseinkommens haben, zu den Einkünften der privatkapitalistischen Unternehmer sowie Gewerbetreibenden herzustellen, beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

Zuschläge zum Lohn

Die nach Abschaffung der Lebensmittelkarten an die Arbeiter und Angestellten zu zahlenden Zuschläge zum Lohn werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt.

§ 2

Änderung des Einkommensteuertarifs

Der Einkommensteuertarif für Einkommen von mehr als 15 000 DM jährlich wird erhöht. Die Einkommensteuer wird nach dem als Anlage beigefügten Grundtarif K erhoben.

§ 3

Familienermäßigungen

(1) Steuerklassen wegen Familienermäßigungen gemäß § 32 a Absätze 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 werden gewährt, wenn das Einkommen 20 000,— DM jährlich nicht übersteigt.

(2) Bei der Gewährung von Altersermäßigung gemäß § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes wird die sich ergebende Minderung der Einkommensteuer auf höchstens 120,— DM jährlich begrenzt.

(3) Die Zusammenveranlagung der Einkünfte des Steuerpflichtigen mit den Einkünften seiner minderjährigen Kinder gemäß § 27 des Einkommensteuergesetzes findet auch statt, wenn Kinderermäßigung auf Grund des Abs. 1 nicht mehr gewährt wird, im übrigen aber die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind.

§ 4

Außergewöhnliche Belastungen

§ 33 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastungen können auf Antrag gewährt werden

- bei Krankheit des Steuerpflichtigen oder eines Angehörigen,
- beim Tode eines Angehörigen,
- bei Gewährung von Unterhalt an mittellose Angehörige,
- bei einem Unglücksfall,

wenn das Einkommen 20 000,— DM jährlich nicht übersteigt.

- bei Körperbehinderung des Steuerpflichtigen, wenn das Einkommen 36 000,— DM jährlich nicht übersteigt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigungen ist, daß die in Abs. 1 aufgeführten außergewöhnlichen Belastungen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

(3) Die Minderung der Einkommensteuer bei Gewährung einer Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt mittelloser Angehöriger darf 50,— DM jährlich für jeden Angehörigen nicht übersteigen.**